

Asbest – Rechtliche Aspekte

Das Wichtigste in Kürze...

- Die Verwendung von Asbest ist seit 1990 verboten.
- Vor der Unterzeichnung eines Werkvertrags muss gemäss Art. 3.2 Bauarbeitenverordnung (BauAV) mit dem Bauherrn festgelegt werden, welche Schutzmassnahmen zu treffen sind. Sie sind vom Bauherrn zu zahlen (entspricht beim SBV-Werkvertrag der Ziff. 13 «Besondere Vereinbarungen»).
- Übernimmt der Unternehmer die Entsorgung von Asbest oder muss ernsthaft mit Asbest gerechnet werden, trägt der Unternehmer die Kosten für die Analysen und die Sanierung.
- Tritt Asbest überraschend auf, stellt der Unternehmer die Arbeiten sofort ein und orientiert unverzüglich die Bauherrschaft (Abmahnung, Art. 3 Abs. 1^{bis} BauAV). Die Bauherrschaft hat die weiteren Arbeiten anzuordnen.
- Die Versicherer (Betriebshaftpflicht) decken gemäss aktuellem Kenntnisstand in der Regel Asbestschäden nicht mehr. Die Versicherungsdeckung ist im Betrieb zu prüfen.

Baustoff mit hoher Gesundheitsgefährdung

Asbest¹ war auf dem Bau und in der Industrie ein überaus beliebter Stoff, dessen grosse Gefahren jedoch erst im Nachhinein erkannt wurden. Bei mechanischer Bearbeitung lassen sich Asbestfasern leicht spalten und zerfransen immer feiner bis zur Mikrometergrösse (1/1000 mm). Quasi wolkenförmig verbreiten sich winzige Asbestfäserchen. Werden diese eingeatmet, dringen sie in das Lungengewebe ein und können verschiedene – vielfach tödlich verlaufende – Krankheiten hervorrufen: Asbestlung-, Lungen- und Brustfellkrebs. Heilungschancen bestehen kaum.

Mittlere Gefährdung

Ein mittleres Risiko besteht bei Asbestvorkommen in «fest gebundener» Form, z.B. in:

- Asbestzementprodukten im Baugewerbe, wie Fassaden, Wellplatten, Druck- und Kanalrohren
- Dichtungen (im Verbund mit anderen Materialien wie Gummi)
- Formwaren wie Trögen

Grosse Gefährdung

Ein grosses Risiko besteht bei Asbestvorkommen in «schwach gebundener» Form, z.B. in:

- Isolationsmaterialien zur Wärmedämmung und zum Wärmeschutz (häufig: Spritzasbestbeschichtung, Leichtbauplatten)
- Rückbeschichtungen, wie zum Beispiel bei Bodenbelägen, Rohrisolationen

¹ Begriff: Asbest ist eine mineralische Faser, die in bestimmten Gesteinen (Amphibole, Faserserpentin, Chrysotil) vorkommt. Asbest ist sehr hitzebeständig, resistent gegenüber vielen Chemikalien, elektrisch und thermisch isolierend und zugfest. Es lässt sich leicht mit Bindemittel versetzen.

Verwendungsverbot von Asbest – keine Beseitigungspflicht

Asbest ist in der Schweiz seit 1.1.1990 verboten. Es besteht grundsätzlich aber keine Pflicht, vor diesem Datum eingebaute asbesthaltige Materialien zu ent-

fernen. Ausnahme, wenn die Gesundheit von Menschen durch die Freisetzung der Fasern gefährdet wird².

² Im Kanton Genf existiert ein Abfallreglement, wonach dem Bauherrn eine vollumfassende Ermittlungspflicht auferlegt wird. (Art. 31 Abs. 5 Règlement d'application de la loi sur la gestion des déchets [RGD]).

Gefahrenermittlung, Risikobewertung und Planung von Massnahmen

Der Gesetzgeber macht insbesondere in der Bauarbeitenverordnung (BauAV, SR 832.321.11) und Unfallverhütungsverordnung (VUV, SR 832.30), erläutert in der EKAS-Richtlinie 6503, folgende Vorschriften:

- Begründeter Verdacht auf Asbestvorkommen: bei alten Gebäuden, bei Verwendung von Baumaterialien und Produkten wie Faserzement usw.;
- Beurteilung der Gefahren und des Risikos: bei schwach oder fest gebundenem Asbest je nach Bearbeitung des Materials, Umfang der Arbeiten,

Beurteilung des Faserfreisetzungspotenzials (Beachtung von besonderen SUVA-Merkblättern wie «Asbest erkennen und richtig handeln», www.suva.ch/waswo)

- Planung der Massnahmen: gemäss Art. 3 BauAV sind die allfälligen Massnahmen in den Werkvertrag aufzunehmen. Wenn grössere Mengen gesundheitsgefährdender Materialien freigesetzt werden könnten, ist eine anerkannte Asbestsanierungsfirma beizuziehen (Art. 60b BauAV).

Wichtige Situationen

Situation 1 und 2

Übernimmt der Unternehmer im Werkvertrag die Sanierung von Asbestbauteilen (Situation 1) oder muss er damit rechnen, dass Asbest auftritt (Situation 2), ist er in Anwendung der Bauarbeitenverordnung verantwortlich für die Gefahrenermittlung, Risikobewertung und die Planung der entsprechenden Massnahmen.

Zu beachten ist, dass Arbeiten, bei denen erhebliche Mengen gesundheitsgefährdender Asbestfasern freigesetzt werden, nur von speziell anerkannten Asbestfirmen (Art. 60b BauAV) und nur durch Spezialisten für Asbestsanierungen (Art. 60c BauAV) vorgenommen werden dürfen.

Situation 3

Wird im Verlauf der Arbeiten unerwartet Asbest angetroffen, ist wie folgt vorzugehen (Art. 3 Abs. 1^{bis} BauAV):

1. die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen;
2. der Bauherr ist zu benachrichtigen («Abmahnung», Art. 25 SIA-Norm 118);
3. der Bauherr hat die weiteren Abklärungen zu treffen und die Sanierung vorzunehmen.

Achtung: Lässt der Unternehmer bei der Situation 3 trotzdem weiterarbeiten, übernimmt er die gesetzlichen Auflagen und wird für Abklärung und Sanierung inkl. Kostenfolgen verantwortlich.

Haftung und Verantwortlichkeit des Unternehmers

Situation

Lässt der Unternehmer beim Auftreten von Asbest weiter oder unsachgemäss arbeiten, können Schäden bei Arbeitnehmenden (Gesundheitsschaden durch Einatmen von Asbeststaub), beim Bauherrn (z.B. Kontamination von Räumlichkeiten, Asbestmaterial auf dem Grundstück) oder bei Dritten (Einatmen von Asbeststaub) auftreten.

Pflichten des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden

Der **Unternehmer (Arbeitgeber)** ist in Anwendung von Art. 328 OR in Verbindung mit Art. 82 UVG verpflichtet, seine Mitarbeiter zu schützen und auf die Gesundheit seiner Mitarbeitenden Rücksicht zu nehmen.

Er hat alle Schutzmassnahmen zu treffen, die

1. nach dem Stand der Technik anwendbar sind;
2. der Erfahrung entsprechen;
3. den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

Siehe insbesondere auch Art. 6 Anhang 5 zum LMV 2008.

Der **Arbeitgeber** ist von Gesetzes wegen zur Durchsetzung der Vorschriften über die Arbeitssicherheit verpflichtet. Selbst wenn ein Arbeitnehmer bereit wäre, Sicherheits- und Schutzvorschriften zu missachten (oder dies sogar verlangt), entbindet dies den Arbeitgeber nicht von seiner Verantwortung.

Der **Arbeitnehmende** hat sich aktiv an der Vermeidung von Gesundheitsschäden zu beteiligen (Art. 82 UVG und den entsprechenden Vollzugsvorschriften). Dies bedeutet:

- Gebrauch der persönlichen Schutzausrüstung (Schutzmaske des Typs FFP3, Schutzanzug usw.);
- richtiger Gebrauch der Sicherheitseinrichtungen (sie dürfen weder entfernt noch geändert werden);
- Beachtung der entsprechenden Sicherheitsanweisungen.

Haftung gegenüber dem Bauherrn (Vertragspartner)

Zwischen Unternehmer und Bauherr besteht ein Werkvertrag. Falls bei der Erfüllung vertraglicher Pflichten der Unternehmer bzw. seine Mitarbeiter einen Schaden verursachen (z.B. Missachtung von Vorschriften usw.), haftet der Unternehmer in Anwendung von Art. 101 OR. Von dieser Haftung kann sich der Unternehmer befreien durch den Nachweis, dass

- er die gebotene Sorgfalt zur Schadensvermeidung angewendet hat (Einhaltung der Vorschriften, Auswahl der geeigneten Mitarbeiter, genügende Instruktion und Überwachung der Mitarbeiter, zur Verfügung Stellung der geeigneten Arbeitsmittel)
- der Schaden auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt eingetreten wäre.

Haftung gegenüber Dritten: keine Deckung mehr durch die Betriebs- haftpflichtversicherung gegeben

Kommen Dritte, z.B. weitere Benützer eines Raumes, in welchem Asbestarbeiten verrichtet werden, zu Schaden, können sie diesen gegenüber dem verursachenden Unternehmer in Anwendung von Art. 41 OR (Obligationenrecht) geltend machen (sog. unerlaubte Handlung). Insbesondere für solche Fälle wird generell eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Achtung: nach aktuellem Kenntnisstand schliessen die Versicherer die Deckung von Asbestschäden seit Jahren aus. Prüfen Sie deshalb ihre Versicherungspolice auf diesen Aspekt hin oder nehmen Sie mit Ihrer Haftpflichtversicherung Kontakt auf.

Haftungsbeschränkung und Versicherungsdeckung

Haftungsbeschränkungen wichtig

Die vorstehend beschriebene Haftung nach Art. 101 OR kann gestützt auf Art. 101 Abs. 2 OR beschränkt oder ganz aufgehoben werden, wenn dies mit dem Bauherrn im Voraus schriftlich vertraglich festgelegt wurde. Dies stellt einen Unterschied zum eigenen Verschulden dar, bei dem eine Wegbedingung der Haftung aufgrund von Art. 100 Abs. 1 OR nur für leichte Fahrlässigkeit möglich ist. Vorausgesetzt für eine Wegbedingung der Haftung ist, dass sie im Voraus im Vertrag festgehalten wurde und, besonders wenn sie in allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist, unmissverständlich ist. Dazu bestehen folgende Möglichkeiten:

- die Haftung wird auf einen Höchstbetrag beschränkt, oder der Umfang der durch die Versicherung gedeckten schädigenden Handlungen ist eingegrenzt, oder
- die Haftung für Hilfspersonen wird komplett aufgehoben.

Hinweis: Bei eigenem Verschulden (ohne Beizug von Hilfspersonen) ist für absichtliches oder grob fahrlässiges Verhalten weder ein Haftungsausschluss noch eine betragsmässige Beschränkung möglich.

Der Unternehmer will nicht nur seine Haftung begrenzen, sondern zusammen mit seinen Mitarbeitenden mit der nötigen Sorgfalt alles unternehmen, um Schäden zu vermeiden.

Tipp: Beachten Sie das Merkblatt 1.

Fehlende Versicherungsdeckung

Bis anhin deckte die Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmers auch Asbestschäden. Seit einigen Jahren schliessen die internationalen Rückversicherer jedoch eine solche Deckung wegen Unkalkulierbarkeit des Risikos aus. Damit verhindern sie in der Regel Erstversicherern die Deckung. Diese den Versicherungsnehmenden i.d.R. nicht explizit mitgeteilte Vertragsänderung hat dazu geführt, dass viele Baubetriebe nach wie vor davon ausgehen, Asbestschäden bei Dritten seien versichert, weshalb sie sich in falscher Sicherheit wiegen³.

Tipp: Prüfen, ob der Betriebshaftpflichtversicherer Asbestschäden noch versichert oder diese von einer Deckung ausgeschlossen hat.

³ Der SBV hat dieses Vorgehen beanstandet und zusammen mit einer Westschweizer Sektion bei der Wettbewerbskommission im Juni 2009 eine Eingabe gemacht zur Klärung, ob dieser einseitige Deckungsausschluss der Versicherungswirtschaft rechtens sei.

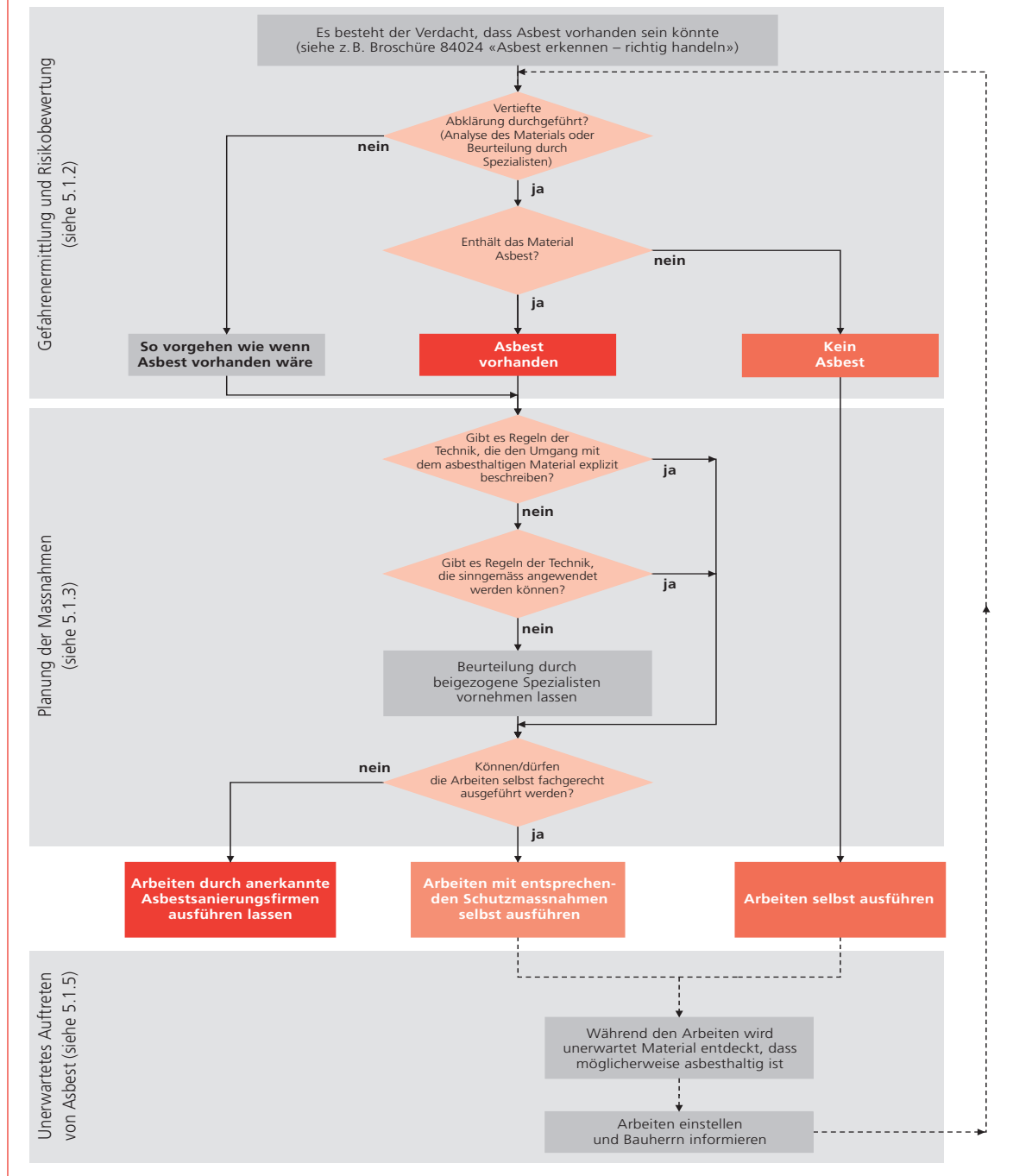
Tipps und ergänzende Unterlagen

- Merkblatt 1: Beispiele für Haftungsbeschränkungs- bzw. Haftungsausschlussklauseln im Werkvertrag zwischen Bauherrschaft und Unternehmer
- Merkblatt 2: Positionstexte für Nachtragsofferten
- für den Untertagbau gelten besondere Vorschriften (siehe Ziff. 9 EKAS Richtlinie 6503)

Ablaufschema bei Asbestverdacht

Vorgehen bei Verdacht auf Vorhandensein asbesthaltiger Materialien

Quelle: EKAS Richtlinie 6503, Dezember 2008



Auskünfte

Deutschschweiz: Heinrich Bütikofer, Tel. 044 258 82 80, hbuetikofer@baumeister.ch

Nicole Loichat, Tel. 044 258 82 31, nloichat@baumeister.ch

Französische Schweiz: Christophe Estermann, Tel. 021 646 18 29, cestermann@sse-srl.ch

Italienische Schweiz: Nicola Bagnovini, Tel. 091 825 54 23, bagnovini@ssic-ti.ch

Herausgeber: Schweizerischer Baumeisterverband, Weinbergstrasse 49, Postfach, 8042 Zürich
Tel. 044 25881 11, Fax 044 25883 35, www.baumeister.ch